

Kirchliche Erlasse

I. Dekrete des Heiligen Stuhls

I. ABLASSGEWINNUNG ZU GUNSTEN DER STERBENDEN.

Die Hl. Poenitentiarie hat durch Dekret vom 21. 10. 1960 mitgeteilt, daß Papst Johannes XXIII. zu Gunsten der Sterbenden einen Ablass von zehn Jahren all den Christgläubigen gewährt hat, welche die Früchte des Hl. Meßopfers für die Sterbenden aufopfern. Wer dies täglich einen Monat hindurch tut, kann unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablass gewinnen (AAS 53 1961 56).

II. MODERNE IRRTÜMER DER SEXUALMORAL UND MISSBRAUCH DER PSYCHOANALYSE

Mahnung der Obersten Hl. Kongregation des Heiligen Offiziums vom 15. Juli 1961 über moderne Irrtümer der Sexualmoral und Mißbrauch der Psychoanalyse. (L'Osservatore Romano Nr. 163 vom 16. Juli 1961 S. 3)

Die Oberste Hl. Kongregation hat in Erfahrung gebracht, daß allenthalben vielerlei gefährliche Auffassungen hinsichtlich der Sünden gegen das 6. Gebot und hinsichtlich der Anrechenbarkeit der sittlichen Akte verbreitet sind und werden; aus diesem Grunde hält sie es für geboten, folgende Normen zu veröffentlichen:

1. Die Bischöfe, die Leiter der Theologischen Fakultäten und die Vorsteher der Seminarien und der klösterlichen Schulen sollen von den Lehrern der Moraltheologie bzw. des entsprechenden Faches mit Entschiedenheit verlangen, daß sie sich in jeder Weise an die von der Kirche überlieferte Lehre halten (vgl. can. 129).
2. Die kirchlichen Bücherzensoren sollen Bücher und Zeitschriften, in denen das 6. Gebot behandelt wird, mit großer Vorsicht prüfen und beurteilen.
3. Klerikern und Ordensleuten wird im Sinn des can. 139 § 2 verboten, als Psychoanalytiker tätig zu sein.
4. Zu mißbilligen ist die Auffassung jener, welche glauben, der Empfang der höheren Weihen setze unbedingt voraus, daß einer vorher in der Psychoanalyse unterwiesen worden sei, oder jeder Kandidat des Priestertums oder der Ordensprofeß habe sich erst einer eigentlichen psychoanalytischen Prüfung und Erforschung zu unterziehen. Die gleiche Mißbilligung gilt auch, soweit (auf diese Weise) die Eignung für den Priester- oder Ordensstand festgestellt werden soll. Auch dürfen Priester und Ordensleute beiderlei Geschlechts Psychoanalytiker nur in Anspruch nehmen, wenn der Ordinarius dies aus schwerwiegendem Grund erlaubt.

II. Bischöfliche Verordnungen

RICHTLINIEN ZUR SCHWESTERNGESTELLUNG DER MUTTERHÄUSER IM BEREICH DER DIÖZESE WÜRZBURG VOM 1. 4. 1959 IN DER NEUFASSUNG VOM 1. 7. 1961

Die Mutterhäuser im Bereich der Diözese Würzburg halten an dem alten Grundsatz fest: Die Klosterfrau arbeitet um Gotteslohn. Für ihren Lebensun-

terhalt benötigt sie eine einfache, aber den heutigen Verhältnissen entsprechende Wohnung mit Bad und Kühlschranks. (Wird Kirchenwäsche mitbesorgt, ist auch die Bereitstellung einer Waschmaschine mit Schleuder angebracht.) Zum Einkauf der Lebensmittel erhalten die Schwestern ein Haushaltgeld bzw. freie Station in Heimen und Krankenhäusern. Zur Bestreitung sonstiger Bedürfnisse erhält die Oberin ein Schwesterngeld, das mit dem Haushaltgeld auszuzahlen ist. Als Beitrag zur Bekleidung der Schwestern sowie zur Ausbildung des Nachwuchses und zum Unterhalt der arbeitsunfähig gewordenen Schwestern ist an das Mutterhaus das sog. Mutterhausgeld zu entrichten.

Die bisherige Schwesternvergütung ist bei den heutigen Preisverhältnissen nicht mehr ausreichend. Eine Erhöhung derselben um 50 Prozent ist notwendig geworden. Im einzelnen gilt daher ab 1. 7. 1961 folgende Ordnung (die bisherigen Beträge sind in Klammern eingefügt):

In Landgemeinden	Mutterhausgeld DM	Schwesterngeld DM	Haushaltsgeld DM
(mit Lebensmittel-Spenden)	45,— (30,—)	15,— (10,—)	60,— (40,—)
In großen Landgemeinden	50,— (35,—)	15,— (10,—)	65,— (45,—)
In Stadtgemeinden	55,— (35,—)	15,— (10,—)	90,— (60,—)

Urlaubsdauer 3 Wochen plus Exerzitien.

Urlaubsgeld 3,— DM (2,—) täglich zusätzlich Haushaltgeld.

Kleine car. Krankenhäuser (bis 45 Betten)	Große Krankenhäuser (außer staatlichen)	Kleine Altersheime (bis 45 Betten)	Große Altersheime	Erziehungsheime	Haushaltführung	Verpflegung
80,— (55,—)	105,— (70,—)	60,— (40,—)	75,— (50,—)	75,— (50,—)	75,— (50,—)	2. Klasse
22,— (15,—)	22,— (15,—)	22,— (15,—)	22,— (15,—)	22,— (15,—)	22,— (15,—)	2. Klasse
						freie Station
						freie Station
						freie Station
						freie Station

Urlaubsdauer 3 Wochen plus Exerzitien.

Urlaubsgeld an Stelle der Verpflegung 4,50 DM (3,—) täglich.

Staatliche Erlasse

I. WIEDERHERSTELLUNG KONFESSIONELLER STIFTUNGEN

Zur Wiederherstellung konfessioneller Stiftungen, die während der nationalsozialistischen Herrschaft aufgelöst wurden, veröffentlichen wir ein Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Inneren an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern vom 30. 11. 1957. Dieses Schreiben ist auch im Bereich der Bundesrepublik außerhalb Bayerns beachtlich, da es geltendes Recht zur Anwendung bringt.

„Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat auf Anfrage mit Schreiben vom 30. November 1957 Aktenzeichen I A 4 — 539 — 3/20 mitgeteilt:

Der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 17. November 1941 Nr. VI c. 7303/41 — IV — 7105, mit dem angeordnet worden war, daß bei konfessionel-